

Amt Neverin
- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Zirzow

Beschlussvorlage Federführend: Fachbereich zentrale Dienste und Finanzen	Vorlage-Nr: VO-43-ZDFi-2015-087 Status: öffentlich Datum: 27.10.2015 Verfasser: Matthias Müller		
Beschluss zur Hebesatz-Satzung der Gemeinde Zirzow			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	19.11.2015	Gemeindevertretung der Gemeinde Zirzow	Entscheidung

Sachverhalt:

Beschluss zur Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Zirzow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zirzow beschließt die Erhöhung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016.

Finanzielle Auswirkungen:

- ☒ Ja, Mehreinzahlungen im kommenden Gemeindehaushalt
☐ Nein (Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

I. Gesamtkosten der Maßnahme : ____ €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: ____ €

Ergebnishaushalt

Produkt:

Bezeichnung:

Sachkonto:

Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

Investitionsprojekt:

Bezeichnung:

- ☐ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung
☐ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen **außer-/überplanmäßig** bereitgestellt werden (Ausführungen zur der Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkung auf die mittelfristige Finanzplanung:

- ☐ Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen
☐ Gesamtkosten von ____ € beziehen sich auf die Jahre
☐ Folgekosten in Höhe von ____ €

Anlagen:

Hebesatz-Satzung der Gemeinde Zirzow

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer
in der Gemeinde Zirzow
(Hebesatz – Satzung der Gemeinde Zirzow)**

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07.Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1995 und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinde in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1991 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zirzow die nachstehende Satzung erlassen.

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Zirzow wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 370 v. H. |

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2016 und die Folgejahre.

§ 3

Die Satzung tritt ab dem 01.01.2016 in Kraft.

Zirzow, 19.11.2015

Nath
Bürgermeisterin